



SATZUNG
über die Entschädigung von Mitgliedern
der Freiwilligen Feuerwehr Elmshorn
(EntschädigungsSFF)

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar - nicht veröffentlicht - dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungssatzung vom 27.06.2003 sowie der Änderungssatzung vom 14.10.2010. Die Originalfassungen sind beim Amt für Bürgerbelange der Stadt Elmshorn einzusehen.)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVObI. Schl.-Holst. S. 135), in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 19.02.2008 (GVObI. Schl.-Holst. S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVObI. S. 138), und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gemäß Erlass des Innenministeriums vom 09.02.2008 (Amtsblatt Schl.-Holst. S. 115), zuletzt geändert am 10.07.2008 (Amtsblatt Schl.-Holst. S. 690), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 26.06.2003 und 07.10.2010 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1

Wehrführerin oder Wehrführer,
Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Die Wehrführerin oder der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Elmshorn erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes dieser Verordnung.

(2) Die stellvertretende Wehrführerin oder der stellvertretende Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Elmshorn erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes dieser Verordnung.

§ 2

Wehrvorstand

Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Elmshorn erhält für seine monatlichen Sitzungen einen pauschalen Auslagenersatz. Dieser beträgt jährlich das 165fache eines einfachen Sitzungsgeldes eines Mitglieds des Stadtverordneten-Kollegiums der Stadt Elmshorn. Der Jahresbetrag wird aufgeteilt in zwei Raten und jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres gezahlt.

§ 3

Beruflich Selbständige

Die beruflich Selbständigen erhalten auf Antrag Ersatz für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz; dieser beträgt 40 EUR je Stunde, jedoch maximal eine Entschädigungsleistung in Höhe von 500 EUR / Tag.

Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretungskraft erstattet werden.

STADT ELMSHORN Sammlung des Ortsrechts	Nummer 25	Seite 2
---	----------------------------	--------------------------

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2003 (Ursprungsfassung) und rückwirkend zum 01.09.2010 (1. Änderung) in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 27.06.2003 und 14.10.2010

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin